

Neufassung

Vorlage für die Sitzung des Senats am 22.12.2020

„Feuerwerksverbot - Änderung der 23. Coronaverordnung“

A. Problem

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat hat für das Jahr 2020 ein Überlassungsverbot für pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 geregelt. Die Dritte Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) (BR-Drs. 765/20) wurde am 21.12.2020 im Bundesanzeiger verkündet und tritt am 22.12.2020 in Kraft.

Niedersachsen hat mit der letzten Änderung in § 10a seiner Coronaverordnung ein landesweites Mitführ- und Abbrennverbot von pyrotechnischen Gegenständen erlassen.

Das OVG Lüneburg hat die niedersächsische Regelung mit Beschluss vom 18.12.2020 vorläufig außer Vollzug gesetzt (Az.: 13 MN 568/20). Zur Begründung hat das OVG Lüneburg u.a. ausgeführt, dass ein umfassendes Verbot aller Arten von Feuerwerkskörpern und anderer pyrotechnischer Gegenstände nicht erforderlich sei. Ein landesweites Verbot sei ebenfalls nicht erforderlich. Einer Gefahr infektionsrelevanter Ansammlungen einer größeren Zahl von Personen könne in gleicher Weise effektiv dadurch vorgebeugt werden, dass das Verbot auf solche Orte beschränkt werde, an denen diese angenommene Gefahr überhaupt oder jedenfalls typischerweise bestehe.

Die bremische Regelung sieht eine Begrenzung auf pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 vor. Ausgenommen ist damit sog. „Kleinstfeuerwerk“ der Kategorie F1 (z.B. Knallerbsen, Wunderkerzen), das ganzjährig erworben und abgebrannt werden darf.

Im Gegensatz zu Niedersachsen ist das Land Bremen zudem fast durchweg dicht besiedelt.

Bei der Vorbereitung der geplanten Ausweisung bestimmter Verbotszonen, der der Senat am 8.12.2020 zugestimmt hat, hatten sich der Senator für Inneres, Ordnungsamt und Polizei darauf verständigt, „Hot Spots“, an denen es in den letzten Jahren zu problematischem Verhalten im Hinblick auf das Abbrennen von Feuerwerk gekommen ist, zu erfassen. Dies bedeutet nicht, dass in den anderen Stadtbereichen kein Feuerwerk aus Gruppen heraus abgebrannt worden ist. Insofern erfolgte die Priorisierung hinsichtlich der Beschränkung auf bestimmte Bereiche noch vor dem Hintergrund, dass der Verkauf von Feuerwerk weiter zulässig sein würde und deshalb insgesamt mit weiterhin viel Feuerwerk gerechnet wurde. Es wurden die problematischen Hot Spots in dem Bewusstsein priorisiert, dass womöglich an sonstigen Orten, an denen Feuerwerk aus Gruppen heraus abgebrannt wird, aus

Gründen beschränkter personeller Ressourcen nicht flächendeckend das Abbrennen von Feuerwerk verhindert werden kann. Um das Zusammenkommen von unzulässigen Ansammlungen zu verhindern, ist ein stadtweites Abbrennverbot damit ein wirksameres Mittel, um Ansammlungen zu verhindern und die Einsatzkräfte zu entlasten. Im Gegensatz zu den niedersächsischen Einsatzkräften der Sicherheits- und Ordnungsbehörden sind die Bremischen Sicherheits- und Ordnungsbehörden für das gesamte jeweilige Gebiet der Stadtgemeinden zuständig. Aus diesem Grund ist es angezeigt, nicht zwischen dicht und weniger dicht besiedelten Stadtteilen zu differenzieren.

Die Erfahrungen der bremischen Behörden zeigen, dass kaum jemand individuell für sich Feuerwerk abbrennt, sondern das Abbrennen von Feuerwerk regelmäßig in und aus Gruppen heraus erfolgt. Das Abbrennen von Feuerwerk findet in geselliger Stimmung statt und ist ein kollektiver Akt, an dem sich eine möglichst große Anzahl an Menschen „erfreuen“ soll.

Insofern sollen durch das Verkaufsverbot und auch das Abbrenn- und Mitführverbot Anreize für Menschenansammlungen minimiert werden. Dies gilt umso mehr für den kommenden Jahreswechsel, wenn nur einige wenige Personen überhaupt (legal) über Feuerwerkskörper verfügen und diese dann zur Unterhaltung vieler abbrennen. Die Verhinderung von Menschenansammlungen ist aber derzeit ein Ziel von hoher Bedeutung, um Infektionsgefahren im öffentlichen Raum zu begegnen und zu verhindern. Insofern zielen die Infektionsschutzmaßnahmen insgesamt darauf ab, konsequent Anreize für Menschenansammlungen zu reduzieren. Ein Abbrennverbot von Feuerwerk zum Jahreswechsel fügt sich in dieses Maßnahmensystem kohärent ein.

Der Umgang mit Feuerwerkskörpern kann gerade in der Silvesternacht zu zahlreichen, teil auch schweren, behandlungsbedürftigen Verletzungen führen, die Kapazitäten nicht nur vorübergehend binden. Dies zeigen auch die Erfahrungen der vergangenen Jahre. Eine weitere Beanspruchung des Gesundheitssystems ist aber unbedingt zu verhindern. Die Belastung in Krankenhäusern ist derzeit besonders hoch. Es gilt, diese außerordentlich hohe Belastung, unter denen das Gesundheitssystem bereits das gesamte Jahr über stand und auch in den kommenden Monaten weiterhin stehen wird, anzuerkennen und die noch vorhandenen Ressourcen nicht unnötig zu beanspruchen. Da die Infektionszahlen weiterhin steigen, ist zudem zu erwarten, dass sich die Lage in den Krankenhäusern ohnehin noch verschärfen wird.

Die Maßnahme ist auch insgesamt angemessen. Dem Ziel, Anreize für Menschenansammlungen zu minimieren, die personellen Ressourcen in Krankenhäusern zu schonen und zu entlasten sowie den ohnehin an Silvester stark beanspruchten Einsatzkräften der Polizei und des Ordnungsamtes die Möglichkeit zu geben, sich auf die Durchsetzung der sonstigen Infektionsschutzmaßnahmen zu konzentrieren, steht die allgemeine Handlungsfreiheit der Personen gegenüber, die Feuerwerk mitführen und abbrennen wollen. Da das gesellige Element des Abbrennens von Feuerwerk wegen der Kontaktbeschränkungen dieses Jahr ohnehin wegfallen wird, wird die Handlungsfreiheit nur unwesentlich beeinträchtigt. Den nur mit diffusen kulturellen Interessen zu rechtfertigenden Interessen Weniger, an Silvester Feuerwerk abzubrennen, das sie dieses Jahr gar nicht hätten erwerben dürfen, stehen die vorgenannten Interessen der Allgemeinheit gegenüber. Die infektiologischen Ziele, die auf den Schutz der Gesundheit der Bevölkerung zurückzuführen sind, überwiegen damit ganz deutlich der Handlungsfreiheit weniger.

B. Lösung

Es wird vorgeschlagen, die 23. Coronaverordnung wie folgt zu ändern:

§ 4b wird wie folgt gefasst:

„§ 4b

Feuerwerkskörper und pyrotechnische Gegenstände

(1) Das Mitführen und Abbrennen von Feuerwerkskörpern und anderen pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 ist untersagt. Satz 1 gilt nicht für pyrotechnische Gegenstände zum Zwecke des Einsatzes als Leuchtzeichen in der Schifffahrt, im Flugverkehr oder zur Wahrnehmung staatlicher Aufgaben.

(2) Das Veranstellen von Feuerwerk für die Öffentlichkeit ist verboten.“

Die Regelung orientiert sich damit stark an der niedersächsischen. Der Unterschied besteht darin, dass der obenstehende Vorschlag sich auf pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 beschränkt. Davon nicht erfasstes Feuerwerk der Kategorie F1 wie z.B. Knallerbsen und Wunderkerzen bleibt daher aus Verhältnismäßigkeitsgründen weiter zulässig. Die Beschränkung auf pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 entspricht auch der vom Bund vorgenommenen Änderung der 1. Sprengstoffverordnung, die sich hinsichtlich des Überlassungsverbots ebenfalls auf entsprechendes Feuerwerk beschränkt.

C. Alternativen

Alternativ wäre weiterhin die Ausweisung bestimmter Flächen durch das Ordnungsamt im Wege der Allgemeinverfügung möglich. Aus oben genannten Gründen wird dies nicht empfohlen.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung

Die Änderung der Dreiundzwanzigsten Coronaverordnung hat keine finanziellen, personalwirtschaftlichen oder genderspezifischen Auswirkungen.

E. Beteiligung/ Abstimmung

Die Abstimmung der Vorlage mit der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz und dem Magistrat der Stadt Bremerhaven ist eingeleitet.

Die Senatorin für Justiz und Verfassung weist auf rechtliche Zweifelsfragen hin, die sich aus der Begründung des OVG Lüneburg hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit und der mangelnden Rechtsgrundlage für ein landesweites Verbot ergeben.

F. Öffentlichkeitsarbeit/ Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Nach Beschlussfassung zur Veröffentlichung geeignet.

G. Beschluss

Der Senat stimmt der vom Senator für Inneres vorgeschlagenen Änderung des § 4b Dreiundzwanzigste Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu und bittet die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz, die notwendige Änderung in der Dreiundzwanzigsten Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorzunehmen.

Anlage – Abbrennen von Feuerwerk – Übersicht Bundesländer (Stand: 21.12.2020)

Bundesland	Einzelne Bereiche oder landesweit	Regelung
BW	landesweit	§ 1e Absatz 2: Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände ist im öffentlichen Raum verboten.
BY	Auszuweisende Bereiche	§ 5 Satz 3: Auf von den zuständigen Kreisverwaltungsbehörden festzulegenden zentralen Begegnungsflächen in Innenstädten oder sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, ist es untersagt, pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 im Sinne von § 3a des Sprengstoffgesetzes (SprengG) mit sich zu führen oder abzubrennen.
BE	Auszuweisende Bereiche	§ 25 Satz 1: Für den Zeitraum vom 31. Dezember 2020 bis einschließlich 1. Januar 2021 ist abweichend von § 2 Absatz 1 Satz 4, Absatz 3 und 4 der Aufenthalt sowie die Verwendung von Feuerwerk und anderen pyrotechnischen Gegenständen auf öffentlichen Straßen, Plätzen und in Grünanlagen, die von der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung zur Gewährleistung der Einhaltung infektionsschutzrechtlicher Vorschriften besonders ausgewiesen werden, verboten.
BB	Auszuweisende Bereiche	§ 25 Absatz 2: Die Landkreise und kreisfreien Städte haben im Wege einer Allgemeinverfügung [...] die Untersagung der Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen zum Jahreswechsel 2020/2021 auf denjenigen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen anzuordnen, auf denen der Mindestabstand von 1,5 Metern durch einen erheblichen Teil der anwesenden Personen nicht eingehalten wird oder aufgrund der räumlichen Verhältnisse oder der Anzahl der anwesenden Personen nicht eingehalten werden kann.
HH	landesweit	§ 4f Absatz 2: Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern und anderen pyrotechnischen Gegenständen ist untersagt. Satz 1 gilt nicht für die Nutzung pyrotechnischer Gegenstände als Leuchtzeichen in der Schifffahrt oder im Flugverkehr oder bei der Wahrnehmung staatlicher Aufgaben.
HE	Auszuweisende Bereiche	§ 6b der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung: Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern an publikumsträchtigen öffentlichen Orten ist untersagt. Die von Satz 1 erfassten Orte werden von den örtlich zuständigen Behörden bestimmt.
MV	landesweit	§ 8 Absatz 1a: Zum Jahreswechsel (31.12.2020 und 01.01.2021) sind öffentlich veranstaltete Feuerwerke sowie die Verwendung von Pyrotechnik auf öffentlichen Plätzen und Straßen untersagt. Hiervon ausgenommen sind pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F1 gemäß § 20 Absatz 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz.

NI	landesweit	§ 10a Absatz 2 Satz 1: Das Mitführen und Abbrennen von Feuerwerkskörpern und anderen pyrotechnischen Gegenständen ist untersagt. (außer Vollzug gesetzt durch Beschluss OVG Lüneburg v. 18.12.2020) NI plant nun die Einführung einer Ermächtigungsgrundlage zur Ausweisung bestimmter Bereiche durch Kommunen.
NRW	Auszuweisende Bereiche	§ 10 Absatz 5: Zum Jahreswechsel 2020/2021 sind öffentlich veranstaltete Feuerwerke sowie jede Verwendung von Pyrotechnik auf von den zuständigen Behörden näher zu bestimmenden publikumsträchtigen Plätzen und Straßen untersagt.
RP	landesweit	§ 2 Absatz 9: Abweichend von § 23 Abs. 2 Satz 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der Fassung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169) in der jeweils geltenden Fassung ist das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 auf öffentlichen Plätzen sowie auf öffentlichen Straßen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Landesstraßengesetzes auch am 31. Dezember 2020 und 1. Januar 2021 nicht gestattet.
SL	Auszuweisende Bereiche	§ 7 Absatz 9 Satz 1: Die Ortspolizeibehörden werden ermächtigt, auf belebten Plätzen und Straßen das Zünden von Pyrotechnik zu untersagen.
SN	--	Keine Regelung
ST	--	Keine Regelung (nur öffentliche Feuerwerke untersagt)
SH	Auszuweisende Bereiche	§ 2c: Auf Straßen, Wegen und Plätzen sowie auf sonstigen Flächen, auf denen zu Silvester und Neujahr mit verstärktem Personenaufkommen zu rechnen ist, dürfen Feuerwerkskörper nicht verwendet werden. Die Bereiche nach Satz 1 sowie zeitliche Beschränkungen werden von den zuständigen Behörden, im Bereich der Kreise nach Abstimmung mit den betroffenen Gemeinden, durch Allgemeinverfügung festgelegt und ortsüblich bekanntgemacht.
TH	Auszuweisende Bereiche	§ 6a Absatz 3: In der Zeit vom 31. Dezember 2020 bis zum Ablauf des 1. Januar 2021 ist das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände im öffentlichen Raum in den nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 festgelegten Bereichen unzulässig.